

Erzeugungs- und Qualitätsregeln der Ferkelerzeugergemeinschaft Coppnbrügge w.V.

(sind auf der Homepage www.qrc-online.de einzusehen)

für die Erzeugung von Qualitätsferkeln, die gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung der Ferkelerzeugergemeinschaft Coppnbrügge w.V. (FEG) den Anforderungen des Marktes entsprechen sollen, sind folgende Erzeugungs- und Qualitätsregeln verbindlich:

- I. Alle Mitglieder der Ferkelerzeugergemeinschaft (FEG) sind zwingend auch Mitglieder des Qualitäts-Schweineerzeuger-Ring Coppnbrügge e.V. (QRC)
- II. Folgende Forderungen sind zu erfüllen:
 1. Behandlung der Sauen und Eber gegen Ekto- und Endoparasiten.
 2. Ausreichende Eisenversorgung der Saugferkel, zwischen dem zweiten und fünften Lebenstag.
 3. Der Ferkelerzeuger ist verpflichtet für abgegebene Binneneber und Eber Schadenersatz zu leisten. Es sei denn, die Tiere sind zur Ebermast bestimmt.
 4. Die Ferkel müssen frei von äußeren Mängeln sein. Bruchferkel und Ferkel mit Blutohren sind keine Qualitätsferkel; die Abnahme dieser Ferkel ist freiwillig und der Preis ist Vereinbarungssache. Weitere äußere Mängel wären z.B. äußere Eiterbeutel, Kümmerer.
 5. Die Ferkel müssen beim Verkauf frei sein von erkennbaren Krankheitserscheinungen. Erkennbare Krankheitserscheinungen des Schweinebestandes sind unverzüglich der FEG bzw. dem QRC anzuzeigen. Nur gesundheitlich unverdächtige Qualitätsferkel dürfen verkauft werden.
 - 5a. Werden QS-zertifizierte Ferkel angedient, ist das durch ankreuzen auf dem Ferkel-Lieferschein kenntlich zu machen. Sollte die QS-Zertifizierung abgelaufen, unterbrochen oder gesperrt sein, ist die FEG unverzüglich schriftlich oder fernmündlich zu informieren. Es ist nicht ausreichend, das ankreuzen auf dem Ferkellieferschein zu unterlassen.

Anzeigepflichtig ist der Erzeuger
 6. Bestehende Wartezeiten bei medikamentös behandelten Ferkeln müssen vom Verkäufer schriftlich mitgeteilt werden.
 7. Die Ferkel müssen fachgerecht gegen Mykoplasmen und Circo geimpft sein.
 8. Der Erzeuger hat nach den Grundsätzen des Reihengeschäfts nach § 3 Abs. 6 UStG an den Abnehmer geliefert.
- III. Die gesundheitliche Betreuung des Bestandes erfolgt durch einen praktizierenden Tierarzt. Zwischen den Beratern des QRC, dem Betreuungstierarzt und dem Schweinegesundheitsdienst ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben. Bei gehäuft auftretenden Krankheiten sowie bei diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Schwierigkeiten ist der Schweinegesundheitsdienst und QRC bzw. FEG zu informieren und gegebenenfalls hinzuzuziehen.
- IV. Der Ferkelerzeuger ist weiterhin verpflichtet, folgende Schutzmaßnahmen zur Gesunderhaltung seines Bestandes durchzuführen:

- 1 Einhaltung der Schweinehaltungshygieneverordnung
- 2 Zugekaufte Zuchttiere sind im Quarantänestall einzustallen. Erst nach einer gesundheitlichen Überprüfung sollten die Tiere in den Bestand integriert werden. Der Quarantänestall ist zum Schutz des eigenen Bestandes. Ist der Quarantänestall z.Zt. noch nicht vorhanden, ist eine Übergangszeit möglich.

V. Rechte und Pflichten zur Lieferung von Qualitätsferkeln

Die Ferkel müssen aus dem eigenen Betrieb stammen und die vorgeschriebene Ohrmarkenkennzeichnung haben. Sie sind nach den Erzeugungs- und Qualitätsregeln der FEG zu produzieren.

Ist in einem Ferkelerzeugerbetrieb die Schnüffelkrankheit vom zuständigen Tiergesundheitsamt diagnostiziert, kann die FEG die Abnahme verweigern. Sollte die FEG diese Ferkel trotzdem kaufen, so kann der Geschäftsführer andere Preisregelungen vornehmen.

Der Transport der Ferkel und deren Versicherung ist Sache des Abnehmers. Besondere Abmachungen können getroffen werden. Hinweis: Das Ferkel wird auf der Waage beim Ferkelerzeuger gewogen. Der Transport bis zur Waage ist Sache des Ferkelerzeugers. Auf der Waage geht das Ferkel in das Eigentum der FEG über, verlässt es die Waage, geht es in den Besitz des Mästers/Ferkelabnehmers über.

Die Ferkel müssen nüchtern sein (mindestens 12 Stunden vorher sollen sie das Futtergefäß geleert haben). Vollgefütterte Ferkel sind ein Risiko auf dem Transport und der Abnehmer kann die Abnahme ablehnen. Das Abrechnungsgewicht wird auf dem Betrieb des Ferkelerzeugers festgestellt, Sonderregelungen zur Wiegung sind zulässig.

VI. Anforderungen an die Abstammung der Qualitätsferkel

1. Eber
Als Vatertiere kommen nur gekörte Eber infrage, Mindestens der Vater sollte nachkommegeprüft sein. Der Ankauf von Ebern bzw. Einkauf von Sperma hat im Einvernehmen mit dem QRC oder der FEG zu erfolgen.
2. Sauen
Als Muttertiere für gekennzeichnete Qualitätsferkel gelten Sauen, die von FEG und QRC als Sauen für die Produktion von Qualitätsferkeln anerkannt sind.
3. Die einzusetzende Genetik ist mit der FEG abzustimmen.

VII. Haltungs- und Fütterungsbedingungen

1. Die Ferkel müssen nüchtern angedient werden (mind. 12 Stunden); Sondervereinbarungen sind möglich.
2. Das Mindest- und Höchstgewicht der Verkaufsferkel wird von der FEG im Einvernehmen mit dem QRC und den Vermarktungspartnern festgelegt.
3. Es dürfen keine Ferkel mit bestehenden Wartezeiten verkauft werden. Es sei denn, der Abnehmer ist beim Angebot der Ferkel über die Wartezeiten informiert worden. In diesem Fall muss der Ferkelerzeuger die Wartezeiten für das bzw. die Ferkel schriftlich mitteilen, und das bzw. die Ferkel kenntlich machen.

VIII. Kennzeichnung der Ferkel

Ferkel, die die Voraussetzungen als Qualitätsferkel erfüllen, sind dauerhaft und leserlich durch gesetzlich vorgeschriebene Ohrmarken zu kennzeichnen.

IX. Spezielle Anforderungen an den kombinierten Ferkelerzeuger- und Mastbetrieb

Werden Ferkel vom Erzeuger selbst gemästet, müssen die zum Verkauf angebotenen Tiere das gleiche Geschlechtsverhältnis und mindestens die gleiche Qualität haben, wie die zur eigenen Mast bestimmten Ferkel.

X. Mängelhaftung

Der Ferkelerzeuger haftet gegenüber dem Abnehmer nur für Hauptmängel innerhalb der gesetzlichen Gewährspflicht in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang. Binneneber, Zwitter, Bruchferkel sind keine Qualitätsferkel. Wenn vom Käufer anhand eines Nachweises (tierärztliches Attest oder Aussage eines Ringangestellten) ein gekennzeichnetes Qualitätsferkel als Binneneber oder Zwitter nachgewiesen wird, vergütet der Ferkelerzeuger dem Käufer den vollen Minderbetrag und evtl. anfallende Gebühren.

XI. Überwachung

Die Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln wird durch den QRC überwacht. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die Anerkennung durch den Vorstand entzogen werden.

Stand: 06.03.2015